

Artikel 34 DMA

Anspruch auf rechtliches Gehör und Recht auf Akteneinsicht

(1) Vor [Erlass](#) eines Beschlusses nach [Art. 8 DMA](#), [Art. 9 Abs. 1 DMA](#), [Art. 10 Abs. 1 DMA](#), den [Art. 17 DMA](#), [Art. 18 DMA](#), [Art. 24 DMA](#), [Art. 25 DMA](#), [Art. 29 DMA](#), [Art. 30 DMA](#) oder [Art. 31 Abs. 2 DMA](#) gibt die Kommission dem [Torwächter](#) oder dem betreffenden [Unternehmen](#) bzw. der betreffenden Unternehmensvereinigung Gelegenheit, sich zu Folgendem zu äußern:

- a) der vorläufigen Beurteilung der Kommission, einschließlich der Beschwerdepunkte, und
- b) den Maßnahmen, die die Kommission in Anbetracht der vorläufigen Beurteilung nach Buchstabe a dieses Absatzes zu treffen beabsichtigt.

(2) Der [Torwächter](#), das [Unternehmen](#) oder die Unternehmensvereinigung kann der Kommission seine bzw. ihre Stellungnahme zu der vorläufigen Beurteilung der Kommission innerhalb einer von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung festgesetzten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, übermitteln.

(3) Die Kommission stützt ihre Beschlüsse nur auf vorläufige Beurteilungen, einschließlich der Beschwerdepunkte, zu denen sich der [Torwächter](#), das [Unternehmen](#) bzw. die Unternehmensvereinigung äußern konnte.

(4) Die Verteidigungsrechte des Torwächters, des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung müssen während des Verfahrens in vollem Umfang gewahrt werden. Der [Torwächter](#), das [Unternehmen](#) oder die Unternehmensvereinigung hat vorbehaltlich des [berechtigten Interesses](#) von [Unternehmen](#) an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse das Recht auf Einsicht in die Akte der Kommission im Rahmen der Offenlegungsbedingungen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien kann die Kommission Beschlüsse [erlassen](#), in denen diese Offenlegungsbedingungen festgelegt werden. Von der Einsicht in die Akte der Kommission ausgenommen sind vertrauliche Informationen sowie interne Schriftstücke der Kommission und der zuständigen [Behörden](#) der Mitgliedstaaten. Insbesondere die Korrespondenz zwischen der Kommission und den zuständigen [Behörden](#) der Mitgliedstaaten ist von der Akteneinsicht ausgenommen. Dieser Absatz steht der Offenlegung und Nutzung der für den Nachweis einer Zuwiderhandlung notwendigen Informationen durch die Kommission in keiner Weise entgegen.